

7875

KFG 1967; Aufwandsvergütung nach § 57 Abs. 3 dritter Satz

Erk. v. 30. September 1976, A 13/74

Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Land OÖ begeht vom Bund die Zahlung eines Betrages von 425 507 S als Aufwandsvergütung nach § 57 Abs. 3 dritter Satz KFG 1967, die der Bund als die den Aufwand der Bundespolizeidirektion Ltragende Gebietskörperschaft dem Lande OÖ für die Benützung der KFZ-Prüfstelle L durch Sachverständige bei der Überprüfung von Kraftfahrzeugen nach § 55 KFG durch die Bundespolizeidirektion L für die Jahre 1968 und 1969 zu leisten habe.

Bei diesen Sachverständigen handle es sich ausschließlich um Personen, die dem Personalstand des Landes OÖ angehören. Diese Sachverständigen bedienen sich hiebei der ihnen vom LH von OÖ zur Verfügung gestellten Einrichtungen, die auf Kosten des Landes OÖ errichtet bzw. angeschafft worden seien. Der gesamte Kostenaufwand für die Errichtung der KFZ-Prüfstelle beläufe sich auf 13,8 Mill. S. Die Höhe der zu leistenden Aufwandsvergütung wird vom klagenden Land OÖ wie folgt errechnet:

- A. Für das Jahr 1968:
- Grundankauf

a) Grundankauf aufgewendeten 4% Zinsen des für den Grundankauf aufgewendeten Kapitals von 3 274 332 S 130 973 S

Vom Gesamtausmaß der erworbenen Grundfläche von 8 253 m² sei der Berechnung eine Fläche von 7 000 m² zugrunde gelegt worden (-11,7%). Diese Fläche würde zur Gänze für die Funktionsstüchtigkeit mit Nebenräumen, Parkplätzen usw. benötigt.
 - Baukosten 5% Amortisation der Baukosten von 3 900 000 S 195 000 S
- Zwischensumme: ... 325 973 S
- Die Amortisationsquote von 5% entspreche einer angenommenen Bestanddauer von 20 Jahren, die für einen technischen Zweckbau angemessen erscheine. Die

Baukosten umfassen keine Baukosten sowie Installationskosten für die Prüfhalle und die dazugehörigen Nebenräume, nicht aber die Baukosten für den Verwaltungsbau sowie für die im Verbindungsbau vorhandenen Abstellplätze, Garagenboxen und Waschbox.

c) Technische Ausrüstung	10% Amortisation des Aufwandes von 1 638 025 S	163 800 S
	Zwischensumme ...	489 773 S
	Eine 10%ige Amortisation bei Maschinen entspreche den allgemeinen Erfahrungswerten.	
d) Betriebskosten		128 215 S
	Zwischensumme ...	617 988 S
	Es seien ungefähr 75% der Betriebskosten einschließlich der Strom- und Heizungskosten in Rechnung gestellt worden. Die restlichen 25% entfielen auf das Verwaltungsgebäude.	
e) Versicherungsprämien		27 011 S
	Zwischensumme ...	644 999 S
	Es seien 100% der Feuerversicherung für die Prüfhalle, 75% der Maschinenbruchversicherung für die Heizanlage und 50% der Haftpflichtversicherung für alle Gebäude der Prüfstelle in Rechnung gestellt worden.	
f) Personalaufwand und Instandhaltung der Anlage		
	1. eine ständig und ausschließlich in der Halle beschäftigte Reinigungsfrau p/6, Entlohnungsstufe 14	54 540 S
	2. ein Arbeiter, p/5, Entlohnungsstufe 6, verheiratet, zwei Kinder, beschäftigt mit dem Kehren des Hofes, Schneeräumen, kleineren Reparaturen usw.	59 604 S
	Zwischensumme ...	759 143 S
	Es handle sich um effektive, nicht um durchschnittlich angenommene Kosten. Ohne diese beiden Arbeitskräfte wäre die Anlage nicht funktionsfähig.	
g) abzüglich 25%		189 786 S
	Zwischensumme ...	569 357 S
	Dieser Abzug wird damit begründet, daß in der Prüfstelle auch Einzelgenehmigungen gemäß § 31 KFG 1967 durchgeführt wurden.	

(25)

h) Personalaufwand für Prüfhelfer und Schreibkräfte 1. 6 Prüfhelfer, C IV/a Schnutz- und Bekleidungszulage derselben	381 936 S 48 000 S 87 520 S	g) abzüglich 25% (analog zu 1968, da auch 1969 etwa 25% des Gesamtaufwandes auf die Einzelgenehmigungen entfallen)	193 426 S
2. zwei Schreibkräfte, d/5	Zwischensumme	580 278 S
i) abzüglich 33,34%	1 086 813 S 362 344 S	h) Personalaufwand für Prüfhelfer und Schreibkräfte, analog zu 1968 1. 6 Prüfhelfer, C IV/a Schnutz- und Bekleidungszulage	436 389 S 48 000 S 109 416 S
In der Prüfstelle Linz seien im Jahre 1968 insgesamt 28 649 KFZ und Anhänger gemäß § 57 KFG 1967 überprüft worden. Hieron seien 19 096 oder 66,66% auf die Bundespolizeidirektion Linz und 9 553 oder 33,34% auf die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung und Linz-Land entfallen.	724 469 S	i) abzüglich 42,71%	501 451 S
j) zuzüglich 30% Verwaltungskostenpauschale	217 341 S	In der Prüfstelle seien im Jahre 1969 insgesamt 40 265 KFZ und Anhänger gemäß § 57 KFG 1967 überprüft worden. Hieron entfielen 23 070 oder 57,29% auf die Bundespolizeidirektion Linz und 17 195 oder 42,71% auf die Bezirkshauptmannschaften Urfahr-Umgebung und Linz-Land.	672 632 S
Zwischensumme	941 810 S	j) zuzüglich 30% Verwaltungskostenpauschale (analog zu 1968)	201 790 S
Zur Funktionstüchtigkeit der Prüfstelle bedürfe es auch der Tätigkeit verschiedener Verwaltungsabteilungen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (z. B. Landesbuchhaltung, Landesbaudirektion, Personalabteilung, Finanzabteilung). Überdies seien z. B. Porti, Telefon- und Papierkosten, die Abnutzung des Mobilars in der Hallenkanzlei, der Schreibmaschinen usw. pauschal abzugelten.	k) Kosten der vom Land Oberösterreich angeschafften 23 070 Befundformulare (Selbstkostenpreis 0,22 S pro Garnitur)	874 422 S
k) Kosten der vom Land Oberösterreich angeschafften 19 096 Befundformulare (Selbstkosten 0,22 S pro Garnitur)	4 200 S	Zwischensumme	5 075 S
Endsumme für 1968	946 010 S	Endsumme für 1969	879 497 S
B. Für das Jahr 1969	Gesamtsumme 1968 und 1969: 1 825 507 S, Bereits geleisteter Beitrag des Bundes: 1 400 000 S, Restanspruch: 425 507 S.	879 497 S
a) Grundankauf (gleich wie 1968)	130 973 S	2. Der Bund, vertreten durch die Finanzprokuratur, stellt außer Streit,	
b) Baukosten (gleich wie 1968)	195 000 S	daß ihn in abstrato die Verpflichtung trifft, der klagenden Partei für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen durch Sachverständige bei der von der Bundespolizeidirektion L durchzuführenden wiederkehrenden Überprüfung von Kraftfahrzeugen nach § 55 KFG eine „Aufwandsvergütung“ zu leisten. Er bestreitet aber den geltend gemachten Anspruch sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach, weil die	
c) technische Ausrüstung (Gleich wie 1968)	163 800 S		
d) Betriebskosten einschließlich Strom, Heizung, errechnet analog zu 1968	137 176 S		
e) Versicherungsprämien (Gleich wie 1968)	27 011 S		
f) Personalaufwand für Reinigung und Instandhaltung der Anlage		
1. Reinigungsfrau, errechnet analog zu 1968	57 494 S		
2. Arbeiter, errechnet analog zu 1968	62 250 S		

der klagenden Partei zustehende Aufwandsvergütung für die Jahre 1968 und 1969 mit der bereits geleisteten Bezahlung eines Betrages von 1 400 000 S zur Gänze abgegolten worden sei.

II. Der VfGH hat erwogen:

- Nach § 57 Abs. 3 erster Satz des in diesem Verfahren allein maßgeblichen KFG 1967, BGBl. 267/1967, (um dieses Gesetz handelt es sich, wenn nicht eine andere Rechtsvorschrift bei der §-Bezeichnung angeführt ist) hat der LH dem Sachverständigen, bei dem die Behörde bei der wiederkehrenden Überprüfung der Fahrzeuge nach § 55 ein Gutachten einzuholen, hat (§ 57 Abs. 1), die für die Prüfung des Fahrzeuges erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung ist dem LH im Rahmen der Besorgung von Angelegenheiten des Kraftfahrtwesens, somit in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung, auferlegt.

Den Personal- und Sachaufwand der mit der Besorgung der mittelbaren Bundesverwaltung betrauten Bediensteten haben nach den näheren Bestimmungen des § 1 Abs. 1 des – hier allein in Betracht kommenden – FAG 1967, BGBl. 2/1967, die Länder zu tragen.

Daraus folgt, daß der Aufwand (Personal- und Sachaufwand), der mit der Erfüllung der dem LH nach dem ersten Satz des § 57 Abs. 3 obliegenden Verpflichtungen entsteht, von den Ländern zu tragen ist.

- Im § 57 Abs. 3 dritter Satz ist vorgesehen, daß die Gebietskörperschaften, die den Aufwand der das Gutachten einholenden Behörde zu tragen hat, bei Sachverständigen, die dem Personalstand einer anderen Gebietskörperschaft angehören, an die Gebietskörperschaft, die den mit der Erfüllung der Aufgabe des nach dem ersten Satz des § 57 Abs. 3 entstehenden Aufwand trägt, eine Aufwandsvergütung zu leisten hat. Demnach wird ein Anspruch einer Gebietskörperschaft auf Vergütung eines von ihr gemachten Aufwandes, somit ein vermögensrechtlicher Anspruch, gegen eine andere Gebietskörperschaft begründet. Dieser Anspruch hat im öffentlichen Recht seine Rechtsgrundlage. Streitigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften über solche Ansprüche sind daher nach den Regeln des Finanzverfassungsrechtes zu entscheiden (vgl. Slg. 3354/1958). Da eine gesetzliche Regelung, wonach Streitigkeiten über solche Ansprüche durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind, nicht besteht, ist der VfGH gemäß Art. 137 B-VG zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Bestand und die Höhe solcher Ansprüche zuständig.

- Die Klage ist, da auch die übrigen Prozeßvoraussetzungen gegeben sind, zulässig.

2. a) Die klagende Partei ist der Auffassung, daß der Ermittlung der zu leistenden Aufwandsvergütung der gesamte Aufwand, der dem Land OÖ mit der „Zurverfügungstellung“ der Prüfungseinrichtung erwachsen ist, wie er im Klagebegehren unter I. 1. A. und I. 1. B. aufgeschlüsselt wurde, zugrunde zu legen ist. Daraus ergebe sich die Verpflichtung des Bundes, zu dem bereits bezahlten Betrag von 1 400 000 S einen weiteren Betrag von 425 507 S an das Land OÖ zu entrichten.

- Die beklagte Partei, die grundsätzlich die Verpflichtung zur Leistung einer Aufwandsentschädigung anerkennt, ist dengegenüber der Auffassung, daß ein Anspruch des Landes OÖ im Hinblick auf den bereits geleisteten Betrag von 1 400 000 S nicht mehr gegeben ist. Im besonderen könnten unter dem Titel der „Aufwandsvergütung“ für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen Kosten des Grundankaufes, Baukosten, Kosten der technischen Ausstattung, Versicherungsprämien jeder Art, Reinigungskosten, Verwaltungskosten, Personalkosten u. a. nicht begehrt werden.
- Strittig ist dennach die Höhe der vom Bund an das Land OÖ zu leistenden Aufwandsvergütung, vor allem aber die Art und Weise ihrer Ermittlung.
- Eine ausdrückliche Regelung der Ermittlung der Höhe der – dem Grunde nach unbestritten zu leistenden – Aufwandsvergütung ist im Gesetz nicht enthalten. Es ist daher allein aus dem Inhalt des dritten Satzes in Zusammenhang mit dem ersten Satz des § 57 Abs. 3 zu bestimmen, nach welchen Gesichtspunkten, dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, die Höhe einer Aufwandsvergütung festzustellen ist. Dabei ist von folgenden Erwägungen auszugehen:
 - Wie sich aus den Ausführungen unter II. 1. lit. a und b ergibt, handelt es sich sowohl beim ersten – wegen der damit verbundenen Verpflichtung der Länder zur Kostentragung – als auch beim dritten Satz des § 57 Abs. 3 um eine finanzausgleichsrechtliche Regelung i. S. des § 2 F-VG über die Tragung der Kosten eines bei der Erfüllung einer Aufgabe der öffentlichen Verwaltung entstehenden Aufwandes. Dabei ist i. S. dieser Bestimmung des F-VG unter „Aufwand“, auch in der Form der Zusammensetzung des Wortes „Aufwandsvergütung“, jeglicher Aufwand zu verstehen, der bei der Erfüllung einer Aufgabe der öffentlichen Verwaltung erwächst (vgl. Slg. 6761/1972).

- Mit der Erfüllung der dem LH nach dem ersten Satz des § 57 Abs. 3 obliegenden Aufgabe (nämlich der „Zurverfügungstellung“ der für die

I. Prüfung der Fahrzeuge erforderlichen Einrichtungen) ist ein Aufwand in mehrfacher Hinsicht verbunden: einmal der Aufwand, der unmittelbar der Anschaffung (Erichung, Herstellung) dieser Einrichtungen dien, sodann der Aufwand dafür, diese Einrichtungen dem Sachverständigen in einem solchen Zustand und einer solchen Ausstattung (in sachlicher und personeller Beziehung) zur Benützung bereit zu stellen, daß er sich ihrer bei Prüfung der Fahrzeuge erforderlichens bedienen kann, und schließlich ein mit der Verwaltungstätigkeit der Anschaffung (Erichung, Herstellung) und der Bereitstellung zur Benützung verbundener Verwaltungsaufwand des Amtes, der als ein Anteil an einer Art „zentraler Regiekosten“ angesehen werden kann.

c) Auf Grund der Bestimmung des § 1 Abs. 1 FAG 1967 ist das Land zur Tragung des gesamten mit der Erfüllung der Aufgabe des LH nach dem ersten Satz des § 57 Abs. 3 verbundenen Aufwandes i. S. der Ausführungen unter lit. b verpflichtet.

Motiviert durch die im § 55 Abs. 3 vorgesehene Zuweisung des vom Fahrzeughalter für die wiederkehrende Überprüfung zu leistenden Kostenbeitrages als Einnahme an die Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat, die die wiederkehrende Überprüfung durchzuführen und damit auch das Gutachten einzuholen hat, wird im dritten Satz des § 57 Abs. 3 diese Gebietskörperschaft verpflichtet, eine „Aufwandsvergütung für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen“ an die Gebietskörperschaft (das Land) zu leisten, die die gesamten Kosten des mit der Erfüllung der Aufgabe des LH nach dem ersten Satz des § 57 Abs. 3 zu tragen hat.

Aus der Formulierung „Aufwandsvergütung für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen“ ergibt sich, daß die Aufwandsvergütung nicht auf eine Vergütung des gesamten mit der Erfüllung der Aufgabe des LH nach dem ersten Satz des § 57 Abs. 3 verbundenen Aufwandes abgestellt ist. Sie ist vielmehr beschränkt auf die Vergütung des Aufwandes, der dadurch entsteht, daß die Einrichtungen in gesicherter Funktionsfähigkeit (allenfalls mit dem für ihre Bedienung notwendigen Hilfspersonal) für die Benützung durch die Sachverständigen zur Verfügung stehen.

Damit ist der Ermittlung der Höhe der Aufwandsvergütung jedenfalls nicht der Verwaltungsaufwand im Sinne der vorherigen Ausführungen zugrunde zu legen.

d) In der Klage ist der Berechnung der Aufwandsvergütung ein Verwaltungsaufwand mit den Beträgen nach I. 1. A. lit. j (217 341 S) und

I. 1. B. lit. j (201 790 S) zugrunde gelegt worden. Dieser Verwaltungsaufwand ist mit 30% der Summe aller in I. 1. A. lit. a bis i. B. lit. a bis i. ausgewiesenen Beträge berechnet worden. Er ist nach den vorherigen Ausführungen der Berechnung der Aufwandsvergütung nicht zugrunde zu legen.

Mit dem Aufwand, der durch die „Zurverfügungstellung der Einrichtungen“ i. S. der vorherigen Ausführungen erwächst, steht auch der Aufwand für die Befundformulare nach I. 1. A. lit. k (4 200 S) und I. 1. B. lit. k (5 075 S) in keinem Zusammenhang.

Auch diese Beträge können daher der Berechnung der Aufwandsvergütung jedenfalls nicht zugrunde gelegt werden.

e) Nach dem Wegfall der Beträge nach II. 3. lit. d ergibt die vom klagenden Land OÖ vorgenommene Berechnung der Aufwandsvergütung folgende Endsumme:

Zwischensumme nach I. 1. A. lit. i	724 469 S
Zwischensumme nach I. 1. B. lit. i	672 632 S
Endsumme	1 397 101 S
Allein schon daraus ergibt sich, daß mit dem von der beklagten Partei bereits geleisteten Betrag von 1 400 000 S der Anspruch des Landes OÖ auf Leistung einer Aufwandsvergütung nach § 57 Abs. 3 für die Benützung der Prüfstelle Linz durch Sachverständige bei der wiederkehrenden Überprüfung von Fahrzeugen nach § 55 durch die Polizeidirektion L für die Jahre 1968 und 1969 in der vom klagenden Land selbst errechneten Höhe abgegolten ist.	

Das Klagebegehren war daher abzuweisen.